

Merkblatt zur beantragten Kindertagespflege

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben beim Rheingau-Taunus-Kreis einen Antrag auf Vermittlung und Förderung einer Kindertagespflege für Ihr Kind gestellt.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entstehen für Sie Kosten in Form eines Kostenbeitrags. Die Höhe des Kostenbeitrags ist in der Satzung zur Kindertagespflege (in der Beschlussfassung vom 14.12.2021) festgesetzt worden. Auf Antrag wird von der Zahlung eines Kostenbeitrags abgesehen, wenn Sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Zahlungspflicht entfällt auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise, wenn Ihnen der Kostenbeitrag auf Grund Ihres Einkommens nicht zuzumuten ist.

Die Zumutbarkeit wird durch die Berechnung einer Einkommensgrenze auf Grundlage des 12. Buches Sozialgesetzbuch und der Gegenüberstellung Ihres Familieneinkommens festgestellt.

Sofern Sie einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages stellen möchten, sind neben dem Antrag auf Erlass/Ermäßigung des Kostenbeitrags folgende Unterlagen erforderlich:

Beim Bezug von Sozialleistungen benötigen wir nur den jeweiligen (noch gültigen) Bescheid z.B.

- SGB II Bescheid (Leistungen des Jobcenters)
- SGB XII Bescheid (Leistungen zur Grundsicherung)
- Wohngeldbescheid nach dem Wohngeldgesetz
- Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bescheid über den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

Werden diese Leistungen nicht gewährt, benötigen wir zur Prüfung, ob Ihnen der Kostenbeitrag zugemutet werden kann, neben dem Antrag folgende Unterlagen:

- Mietvertrag (alle Seiten) und Mietquittungen (Kontoauszug)
- Kreditzinsen und Aufwendungen für Wohneigentum (ohne Tilgung)
- Nachweis über den Erhalt von Kindergeld und ggf. Unterhaltszahlungen (Kontoauszug)
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate
- bei Selbstständigen der letzte Einkommenssteuerbescheid sowie aktuelle Einnahme-Überschussrechnung
- Versicherungsverträge (u.a. private Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Unfallversicherung, private Krankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, private Altersvorsorge) einschließlich Kontoauszug über die letzte Beitragszahlung

Eine Entscheidung über den Erlass oder die Ermäßigung des Kostenbeitrags ist nur bei vollständig vorgelegten Unterlagen möglich. Vorabberechnungen können aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht vorgenommen werden.

Kostenbeitrag

Nach § 7 der Satzung des RTK über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen -in der jeweils gültigen Fassung- wird für die Kindertagespflege folgender Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitrag ab 01.03.2023

wöchentlicher Stundenumfang	Betrag
15	112,00 €
16	120,00 €
17	127,00 €
18	135,00 €
19	142,00 €
20	150,00 €
21	157,00 €
22	165,00 €
23	172,00 €
24	180,00 €
25	187,00 €
26	195,00 €
27	202,00 €
28	210,00 €
29	217,00 €
30	225,00 €
31	232,00 €
32	240,00 €
33	247,00 €
34	255,00 €
35	262,00 €
36	270,00 €
37	277,00 €
38	285,00 €
39	292,00 €
40	300,00 €
41	307,00 €
42	315,00 €
43	322,00 €
44	330,00 €
45	337,00 €

Der Kostenbeitrag, welchen die Eltern an den Jugendhilfeträger leisten, steht in keinem Zusammenhang mit eventuell privat vereinbarten Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson.

Kündigungsfristen

Eine Beendigung ist zum 15. oder zum Monatsletzten möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldedatum beim Fachdienst II.5, Kindertagespflegedienst eingegangen sein. Bei einer fristgerechten Abmeldung zum 15. eines Monats wird nur die Hälfte des Kostenbetrags fällig.